

## **Umfang des Auftrags zur Gutachtenserstattung (§ 25 Abs 1 GebAG) – Tarif für chemische Untersuchungen von Drogen (§ 47 GebAG)**

1. Der Anspruch des Sachverständigen auf seine Gebühr richtet sich nach dem gerichtlichen bzw staatsanwaltschaftlichen Auftrag. Der Auftrag zur Gutachtenserstattung berechtigt den Sachverständigen zu allen für die Erstellung des Gutachtens üblicherweise als notwendig angesehenen Tätigkeiten.
2. Wenn dem chemischen Sachverständigen zu untersuchende Substanzen aufgeteilt auf acht Säckchen

(„Baggies“) übermittelt werden und er eine makroskopische Untersuchung jeder einzelnen Position im Hinblick auf Aussehen, Gewicht, Geruch, Konsistenz und Art durchführt, dann stellt dies acht Untersuchungen von Drogen im Sinne des § 47 Abs 1 Z 3 GebAG dar, sodass achtmal die Mühewaltungsgebühr nach dieser Gesetzesstelle zuzuerkennen ist.

3. Wenn der chemische Sachverständige bei drei Querschnittsproben in einem ersten Schritt (nach einer Einwaage von mindestens 50 mg) jeweils ein Hexan-Ethylacetat-Extrakt (9:1) anfertigt und dann in einem zweiten Schritt mit einer anderen Probenvorbereitung und einem anderen Analysengerät die Gehaltsbestimmung durchführt, dann stellt dies insgesamt sechs aufwendige chemische Untersuchungen nach § 47 Abs 1 Z 6 lit b GebAG dar.

### OLG Graz vom 22. September 2020, 9 Bs 315/20x

Die Staatsanwaltschaft Graz bestellte den Sachverständigen N. N. am 5. 6. 2020 in dem gegen X. Y. wegen des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 SMG geführten Ermittlungsverfahren und beauftragte diesen, binnen vier Wochen die bei X. Y. am 26. 5. 2020 sichergestellten 238 g (vermutlich) Cannabis mittels Gaschromatografie zu untersuchen und schriftlich Befund und Gutachten darüber zu erstatten, um welche Substanzen es sich dabei handelt und welcher Reinheitsgehalt vorliegt.

Der Sachverständige erstattete das Gutachten auftragsgemäß am 11. 6. 2020 und legte unter einem die Gebührennote vor, mit welcher er den Betrag von insgesamt € 937,- begehrt.

Die Revisorin erstattete keine Äußerung zur Gebührennote.

Mit Eingabe vom 24. 6. 2020 wandte der Beschuldigte im Wesentlichen ein, es sei nicht notwendig und zweckmäßig gewesen, nach der Vermengung drei Proben zu ziehen und zu analysieren, weshalb lediglich je eine Einzelgebühr nach § 47 Abs 1 Z 3 und 6 lit b GebAG gerechtfertigt sei.

In seiner Stellungnahme vom 10. 7. 2020 wandte der Sachverständige ein, er habe das Gutachten auftragsgemäß erstellt, die ihm übermittelten acht verschiedenen „Baggies“ mit zu untersuchendem Material seien von ihm einzeln gewogen, geöffnet, dokumentiert und makroskopisch untersucht worden; weil die Proben visuell miteinander vergleichbar gewesen seien, habe er diese vermengt, daraus drei Querschnittsproben an unterschiedlichen Stellen gezogen, je ein Extrakt angefertigt und dann je eine Gehaltsbestimmung durchgeführt.

Mit Äußerung vom 21. 7. 2020 brachte der Beschuldigte ergänzend vor, es sei nicht notwendig und zweckmäßig gewesen, den Inhalt der „Baggies“ einzeln zu wiegen und zu erfassen, wobei dies keine Untersuchung im Sinne des § 47 Abs 1 Z 3 GebAG sei. Eine Untersuchung nach dieser Gesetzesstelle sei nicht beauftragt gewesen und habe auch nicht stattgefunden.

Der Haft- und Rechtsschutzrichter des LGSt Graz bestimmte mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom

6. 8. 2020 die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß mit einem Gesamtbetrag von € 937,- (darin enthalten € 156,23 Umsatzsteuer), zumal dieser die zur Entsprechung des Gutachtensauftrags notwendige Untersuchungsmethode ausreichend und nachvollziehbar dargestellt habe und die von ihm verzeichneten Gebühren im GebAG Deckung finden würden.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige und zulässige Beschwerde des Beschuldigten. Dieser lässt ausdrücklich die Zuerkennung einer vierfachen Gebühr nach § 47 Abs 1 Z 6 lit b GebAG und der Gebühren nach § 31 Abs 1 Z 3, § 30 Z 1 und § 31 Abs 1 Z 2 GebAG unangefochten und wendet sich gegen den Anspruch von Gebühren nach § 47 Abs 1 Z 3 und Abs 2 GebAG.

Der Sachverständige äußerte sich zum Rechtsmittel dahingehend, dass jede Position, die dem Labor zur Analyse übermittelt wird, brutto und netto verwogen, nach Größe, Aussehen, Geruch beurteilt, auf das Vorliegen von Blütenständen (bei Cannabis) begutachtet, dokumentiert und fotografiert werde; diese Untersuchung sei notwendig, um eine Entscheidung über ein getrenntes Bestimmen bzw eine mögliche Vermengung treffen zu können. Nach der gegenständlich in allen acht Fällen vorgenommenen makroskopischen vergleichenden Sichtung und Dokumentation habe eine Vermengung stattgefunden; danach seien drei Querschnittsproben ausgewertet worden.

Die Beschwerde ist nicht erfolgreich.

Der Anspruch des Sachverständigen auf seine Gebühr richtet sich gemäß § 25 Abs 1 GebAG nach dem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen bzw staatsanwaltschaftlichen Auftrag. Die vom Sachverständigen gegenständlich vorgenommene Untersuchung von Drogen (§ 47 Abs 1 Z 3 GebAG, für welche die Mühewaltungsgebühr € 58,30 beträgt) war vom Auftrag der Staatsanwaltschaft gedeckt, da der Auftrag zur Gutachtenserstattung den Sachverständigen zu allen für die Erstellung des Gutachtens üblicherweise als notwendig angesehenen Tätigkeiten berechtigt (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 25 GebAG E 37).

Dem chemischen Sachverständigen wurden zu untersuchende Substanzen aufgeteilt auf acht Säckchen („Baggies“) übermittelt. Entsprechend dem Gutachten und seinen Stellungnahmen erfolgte eine makroskopische Untersuchung jeder einzelnen Position im Hinblick auf Aussehen, Gewicht, Geruch, Konsistenz und Art. Dies stellt eine Untersuchung von Drogen im Sinne des § 47 Abs 1 Z 3 GebAG dar, sodass vom Erstgericht zu Recht achtmal die Mühewaltungsgebühr nach dieser Gesetzesstelle in Höhe von je € 58,30 (und aufgrund des ermittelten Delta-9-THC auch ein Zuschlag in der Höhe der halben Gebühr gemäß § 47 Abs 2 GebAG) zuerkannt wurde.

§ 47 Abs 1 Z 6 lit b GebAG sieht für eine aufwendige chemische Untersuchung mit physikalisch-chemischen Verfahren (zB Dünnschicht-Gaschromatografie, Spektralanalyse, Röntgenfluoreszenz) Gebühren für Mühewaltung in Höhe von € 32,10 vor. Dazu erläuterte der Sachverständige nachvollziehbar in seinem Gutachten bzw der Äuße-

rung, er habe bei drei Querschnittsproben in einem ersten Schritt (nach einer Einwaage von mindestens 50 mg) jeweils ein Hexan-Ethylacetat-Extrakt (9:1) angefertigt und dann in einem zweiten Schritt mit einer anderen Probenvorbereitung und einem anderen Analysengerät die Gehaltsbestimmung durchgeführt. Zu Recht erfolgte daher

der Zuspruch von Mühewaltungsgebühr für insgesamt sechs derartige (aufwendige) chemische Untersuchungen.

Die übrigen zugesprochenen Gebühren blieben ausdrücklich unbekämpft und entsprechen zudem den Bestimmungen des GebAG.